



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag

Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium für Justiz
zH Herrn Dr. Martin Adensamer
Museumstraße 7
1070 Wien

ZI. 13/1 09/57

GZ C111/0006-I 9/2009

BG, mit dem das IPR-Gesetz geändert und das BG über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum aufgehoben wird

Referent: Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrter Herr Dr. Adensamer!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Vorweg ist festzuhalten, dass der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt, dass die erforderlichen Anpassungen an die ROM-I und ROM-II-Verordnung vorgenommen werden.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen erlaubt sich die Österreichische Rechtsanwaltschaft aber folgende Überlegungen:

1. Zu § 35 IPR-G:

Diese Regelung übernimmt nicht die Ausweichklausel nach Artikel 4 Abs. 3, wonach das Recht eines anderen Staates, zu dem der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung aufweist, anwendbar ist: Hinsichtlich der vom ROM-I-Übereinkommen nicht erfassten Verträge (etwa Trusts) ist aber fraglich, ob mit der in § 35 Abs. 2 IPR-G vorgesehenen Anknüpfungsregelung immer eine eindeutige Bestimmung des anwendbaren Rechts möglich ist, und ob nicht die Regelung des Artikel 4 Abs. 3 der ROM-I-Verordnung ins österreichische Recht übernommen werden sollte.

Auch aus Praktikabilitätsgründen wäre es sinnvoll, wenn die nationale Auffangregelung möglichst weitgehend den Anknüpfungsregelungen der ROM-I-Verordnung entsprechen würde.

2. § 48 IPR-G:

Zu begrüßen ist zunächst, dass – so wie die ROM-II-Verordnung – auch im österreichischen Recht nunmehr die Möglichkeit einer Rechtswahlvereinbarung für außervertragliche Ersatzansprüche vorgesehen wird.

Im Übrigen ist nach Ansicht der Österreichischen Rechtsanwaltschaft zu bevorzugen, in § 48 Abs. 2 IPR-G eine Artikel 4 der ROM-II-Verordnung entsprechende Regelung vorzusehen: Während nämlich die ROM-II-Verordnung hinsichtlich des anwendbaren Rechts auf den Ort des Schadenseintritts verweist (und eine Ausweichklausel für den Fall der offensichtlich engeren Verbindung zu einem anderen Staat vorsieht), wird im Entwurf an das Recht des Staates, in dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist, angeknüpft: Gerade aus der Sicht eines österreichischen Staatsbürgers, der im Ausland (etwa durch Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte) geschädigt wird, wird es aber häufig von Interesse sein, wenn er die Möglichkeit hat, seine Ersatzansprüche nach dem ihm vertrauten österreichischen Recht durchzusetzen. Auch bei Atomhaftungsschäden wird es für Österreicher in aller Regel besser sein, Ansprüche nach dem österreichischen Recht und nicht nach dem ausländischen Recht durchsetzen zu können. Umgekehrt hat dies zwar die Konsequenz, dass dann österreichische Schädiger, die in Österreich handeln, der Schaden aber im Ausland eintritt, nach ausländischem Recht sanktioniert werden können: Dies ist aber angesichts der weit verbreiteten Regelung, wonach Gerichte am Ort des Schadenseintritts zuständig sind (und dann das IPR der lex fori anwenden), ohnedies nicht zu vermeiden: Wenn etwa ein Schaden in den USA eintritt, muss daher das österreichische Unternehmen somit ohnedies – unabhängig von § 48 IPR-G – befürchten, dass ein Gerichtsverfahren in den USA eingeleitet wird und werden dann die amerikanischen Gerichte den Fall nach dem US-amerikanischen IPR (und nicht nach dem österreichischen IPR) beurteilen.

Ebenso spricht auch die Praktikabilität dafür, möglichst identische Anknüpfungsregelung sowohl für den Bereich der ROM-II-Verordnung als auch für das österreichische IPR-G vorzusehen.

Wien, am 20. April 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

